- 52. Wie ist die Rüdgabe von Inhaberpapieren zu erzwingen, welche in Prenfen ohne Königliche Genehmigung ausgegeben sind?
- I. Civilsenat. Urt. v. 6. November 1886 i. S. Harzer Aftiengeselschaft für Eisenbahnbebarf ze vorm. T. & W. (Kl.) w. L. (Bekl.) Rep. I. 299/86.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Kammergericht daselbst.

Für die Rlägerin, welche ein Anleihen von 500 000 M aufnehmen wollte, sind ohne Königliche Genehmigung auf den Inhader gestellte Ansteilscheine an einer Grundschuld oder Obligationen emittiert, welche je über 500 M lauten. Der Beklagte befindet sich im Besitze vier solcher Papiere. Die Klägerin hat in Veranlassung einer Versügung des Präsibenten der Königl. Regierung zu Ersurt gegen ihn eine Feststellungsstage mit dem Antrage erhoben, den Beklagten zu verurteilen, anzus

¹ Bgl. Bd. 14 Nr. 24 S. 94.

erkennen, daß ihm aus jenen Obligationen insbesondere als bloßem Inhaber derselben Ansprüche weder auf die darin genannte Hauptsumme, noch auf Zinsen an die Klägerin zustehen. Sie ist damit abgewiesen. Aus den Gründen:

"... Ist daran festzuhalten, daß ein gegen das Gesetz ausgegebenes Inhaberpapier eine Klage auf Ersüllung nicht erzeugt, ... so entbehrt doch das Papier, wie bereits in dem Urteile Rep. I. 183/84 vom 24. Juni 1884,

val. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 14 Nr. 24 S. 94, ausgesprochen ift, nicht jeder rechtlichen Bedeutung. Dem Aussteller ist durch das Gesetz die Verpflichtung auferlegt, die Papiere einzu= lösen und sie dann zu vernichten. Er wird also nicht die unent= geltliche Herausgabe ber Papiere fordern können oder, was dem Wesen nach auf dasselbe hinauslaufen würde, einen gerichtlichen Ausfpruch, daß ihm gegenüber das Papier ohne jede rechtliche Bedeutung sei. Ebensowenig kann berjenige, welcher das Papier besitzt, die Her= ausgabe weigern, um von dem Aussteller mehr zu erzwingen, als was bessen Vertreter bei Emission des Papieres erhalten hat. Denn mehr würde auch der erste Empfänger des Papieres nicht beanspruchen Innerhalb diefer Grenze barf aber ber redliche Besitzer bes Bavieres dasselbe zurückhalten, wenn ihm nicht wenigstens basjenige gewährt wird, was er aufgewendet hat, um das Bapier zu erlangen. Die Klägerin wird ihrer Einlösungspflicht genügen, wenn fie von dem Besitzer unter Erbieten, ihm dies zu erstatten, Herausgabe der Papiere fordert; selbstverständlich hat der Besitzer sich darüber auszuweisen, und die Klägerin kann fordern, daß ihr dieser Nachweis erbracht wird."...